

Friedhof- und Bestattungsverordnung



**Genehmigt durch den
Gemeinderat am 04.11.2003**

3292 Busswil b.B., 05.11.2003 bk

Inhaltsverzeichnis

DOPPELGRÄBER.....	3
BESTATTUNG VON FRÜHGEBORENEN.....	3
GRABMÄLER UND BEPFLANZUNG.....	3
ENTSCHÄDIGUNGEN.....	5
GEBÜHRENTARIF	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
BESCHLUSS.....	7

Doppelgräber

- Doppelgräber **Art. 1** ¹ Doppelgräber werden nur abgegeben, wenn die noch lebende Person mindestens das siebzigste Altersjahr erreicht hat.
- ² Für auswärts wohnhaft gewesene Personen werden keine Doppelgräber abgegeben.
- ³ Über Ausnahmen bestimmt der Friedhofausschuss.

Bestattung von Frühgeborenen

- Allgemeines **Art. 2** „Nicht meldepflichtige Frühgeburten“ können im Grab der Ungenannten beigesetzt werden.
- Beisetzung **Art. 3** ¹ Die Beisetzung erfolgt nur auf Wunsch der Angehörigen (Eltern).
- ² Es können nur Urnen (Feuerbestattung) beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- ³ Eine Namensnennung, Exhumation oder Urnenausgrabung ist nicht gestattet. Eltern oder Angehörige der Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu errichten oder die Grabstätte persönlich zu gestalten.
- ⁴ Im Weiteren gelten die Bestimmungen, welche für das Grab der Ungenannten gelten.
- Gebühren **Art. 4** Die Gebühren richten sich nach Artikel 18 fortfolgende dieser Verordnung.

Grabmäler und Bepflanzung

- Allgemeines **Art. 5** ¹ Die Grabmäler sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch ins Bild des Friedhofes einfügen.
- ² Als Grabmal gelten alle im Bereich eines Grabes mit der Absicht bleibenden Bestandes fest verankerten oder montierten Gegenstände. Jedes Grabmal wird auch als Kunstwerk und als gutes handwerkliches Erzeugnis verstanden.
- Bewilligungspflicht **Art. 6** ¹ Für das Aufstellen neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist die Bewilligung des Friedhofausschuss erforderlich. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist das Anbringen zusätzlicher rechtskonformer Inschriften.
- ² Für unstrittige Fälle kann die Bewilligungskompetenz an den Friedhofsverantwortlichen delegiert werden.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Gesuch	<p>Art. 7 ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofsverantwortlichen ein schriftliches Grabmalgesuch einzureichen. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 enthalten sowie die Angaben über das zur Verwendung kommende Material und seiner Beschaffungsart.</p> <p>² Auf Verlangen sind Material, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.</p>
Beschaffenheit	<p>Art. 8 ¹ Die Grabmäler dürfen weder schwarzer noch weisser Farbe sein.</p> <p>² Nicht gestattet ist die Verwendung von hochglanzpolierten Steinen, von unbearbeiteten Blöcken und erratischen Steinen (Findlinge), von Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien, von Fotografien sowie von Gusseisen und Draht.</p> <p>³ Fernen sind liegende Grabmäler und Schrifttafeln sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch anderen Materialien untersagt (z.B. Holzkreuze in Stein).</p>
Holzkreuze	<p>Art. 9 ¹ Vorläufige Holzkreuze sind nur in einheitlicher Farbe (Erwachsene: braun, Kinder: weiss) zulässig. Kreuze aus Birkenholz sind in Naturfarbe zulässig.</p> <p>² Holzkreuze sind in der gleichen Linie wie die Grabmäler aufzustellen.</p>
Begutachtung	<p>Art. 10 Für die Begutachtung von Grabmälern kann der Friedhofsausschuss einen oder mehrere Sachverständige beiziehen. Die Kosten werden in diesem Fall dem Gesuchsteller überbunden.</p>
Setzen des Grabmals	<p>Art. 11 Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofsverantwortlichen einer anderen autorisierten Person gesetzt werden. Die Kosten hierfür fallen zu Lasten des Grabmallieferanten.</p>
Anzahl und Grösse	<p>Art. 12 ¹ Auf Reihen- und Urnengräbern darf nur ein Grabmal errichtet werden. Auf Doppelgräbern sind zweiteilige Grabmäler gestattet, sofern sie die vorgeschriebenen Höchstmasse gemäss Abs. 2 nicht überschreiten.</p> <p>² Es gelten folgende Maximalgrössen für die Grabmäler:</p> <ul style="list-style-type: none">• Doppelgrab: 1.10 m Höhe, 1.70 m Breite;• Reihengrab: 1.00 m Höhe, 0.60 m Breite;• Kindergrab: 0.60 m Höhe, 0.50 m Breite;• Urnengrab: 0.80 m Höhe, 0.50 m Breite. <p>³ Es gelten folgende Minimaldicken für die Grabmäler:</p> <ul style="list-style-type: none">• Doppelgrab: 0.16 m;• Reihengrab: 0.14 m;• Kindergrab: 0.14 m;• Urnengrab: 0.14 m.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

Provisorium	Art. 13 Gräber müssen, bis sie ausplaniert werden, mit einem provisorischen Holzrahmen versehen werden. Derartige, einheitliche Rahmen können gegen Gebühr vom Friedhofsausschuss gemietet werden.
Bepflanzung	Art. 14 ¹ Für die Grabbepflanzung werden beim definitiven Grab ein Drittel der Distanz Grabmal-Trittweg offen gehalten. ² Das Setzen von Sträuchern, welche die Gesamthöhe des Grabmales übersteigen, ist untersagt.

Entschädigungen

Friedhofs- verantwortlicher	Art. 15 ¹ Der Friedhofsverantwortliche erhält für die administrativen Tätigkeiten jährlich einen Pauschalbetrag von Fr. 600.–. ² Bestattungen werden pauschal mit Fr. 150.– entschädigt. ³ Unterhaltsarbeiten am und im Friedhof sowie Sitzungen werden gemäss den Ansätzen des Entschädigungsreglements abgegolten. ⁴ Spezialwünsche der Angehörigen werden direkt zum Stundenansatz von Fr. 25.– diesen in Rechnung gestellt.
Totengräber	Art. 16 ¹ Der Totengräber erhält für die Graberstellung <ul style="list-style-type: none">• Fr. 450.– bei Erwachsenengräber und Kindern über 12 Jahren;• Fr. 250.– bei Kindern bis 12 Jahren;• Fr. 110.– bei Urnengräbern. ² Unterhaltsarbeiten am und im Friedhof sowie Sitzungen werden gemäss den Ansätzen des Entschädigungsreglements abgegolten.
Weitere Personen	Art. 17 ¹ Die Entschädigung weiterer Personen, die mit Aufgaben im Bereich des Friedhof- und Bestattungswesen betraut sind, richtet sich entweder nach Vertrag, Verfügung oder dem Entschädigungsreglement.

Gebührentarif

Grabplatzgebühren	Art. 18 ¹ An Gemeindegewohner wird der Grabplatz für Einzel- und Urnengräber kostenlos abgegeben. ² Die Grabplatzgebühr für Doppelgräber beträgt für die ersten 25 Jahre Fr. 1'500.–, für jedes weitere Jahr Fr. 60.–.
-------------------	--

Friedhof- und Bestattungsverordnung

³ Die Grabplatzgebühr beträgt für Personen, die nicht Wohnsitz in Buswil hatten

- Fr. 500.– für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren, die in der Gemeinde verstarben;
- Fr. 200.– für Kinder bis 12 Jahren und Urnengräber, wenn die Person in der Gemeinde verstarb;
- Fr. 1'000.– für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren, die ausserhalb der Gemeinde verstarben;
- Fr. 300.– für Kinder bis 12 Jahren und Urnengräber, wenn die Person ausserhalb der Gemeinde verstarb.

⁴ Vorbehalten bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung aufgrund übergeordneten Rechts.

Graberstellung

Art. 19 ¹ Die Gebühr für die Graberstellung beträgt

- Fr. 450.– für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren;
- Fr. 250.– für Kinder bis 12 Jahren;
- Fr. 110.– für Urnengräber (inkl. Grab der Ungenannten).

Grabgestaltung

Art. 20 ¹ Die Gebühr für die Grabgestaltung (Grabumgebung und Trittplatten) beträgt

- Fr. 150.– für Einzelgräber Erwachsener und Kinder über 12 Jahren;
- Fr. 180.– für Doppelgräber;
- Fr. 90.– für Urnengräber und Kindergräber bis 12 Jahren;
- Fr. 60.– für das Grab der Ungenannten.

² Die Miete für Holzrahmen für das provisorische Grab beträgt Fr. 20.–.

Umbestattung und Exhumation

Art. 21 Die Gebühr richtet sich nach dem Arbeitsaufwand des Totengräbers.

Grabunterhalt

Art. 22 Die Abgabe für den durch die Gemeinde zu erbringenden Grabunterhalt gemäss Art. 28 Abs. 4 des Friedhof- und Bestattungsreglements beträgt

- Fr. 2'500.– für Urnen- und Kindergräber;
- Fr. 3'300.– für Einzelgräber;
- Fr. 4'200.– für Doppelgräber.

Informationsblatt

Art. 23 Den Angehörigen kann ein Blatt mit den wichtigsten Informationen und den Gebühren abgegeben werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Friedhof- und Bestattungsreglements durch die Gemeindeversammlung auf den 1.1.2004 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Entschädigungen treten rückwirkend auf den 1.1.2003 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Buswil b.B. an seiner Sitzung vom 04. November 2003 beschlossen.

3292 Buswil b.B., 05.11.2003 bk

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

sig. Rolf Christen

sig. Barbara Bösiger